Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

XVII/1578

Ak	enzeichen: 20/Zo/TK/bm	Datum: 29.04	1.2021	Hinweis:						
Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat										
Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020										
Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:										
Der Übertragung der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen										
	ür ordentliche Aufwendungen ordentliche Auszahlungen i. H.			520.000,00€						
	n das Haushaltsjahr 2021 wird	zugestimmt.								
	. Die Übertragung der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen									
	ür Auszahlungen des Investivl	pereiches i. H.	V.	529.758,10€						
	n das Haushaltsjahr 2021 wird	zur Kenntnis	genommen.							

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am		Тор	Öffentlich:		Einstimmig:	Ja-Stimmen:	
						Mit	Nein-Stimmen:	
				Nichtöf	fentlich:	Stimmenmehrheit:	Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:		Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
		siehe Rück	seite:					

Begründung:

Gemäß den §§ 95 und 96 Gemeindeordnung (GemO) gelten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für ein Jahr, insoweit das Kalenderjahr. § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eröffnet die Möglichkeit, Aufwendungs- als auch Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen.

§ 17 Absatz 1 GemHVO regelt, dass Ansätze für ordentliche Aufwendungen (EH) als auch Ansätze für ordentliche Auszahlungen (FH) und zwar innerhalb eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltvermerk bestimmt ist. Entsprechende entgegenstehende Haushaltsvermerke enthält der Haushaltsplan 2020 nicht. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Der Absatz 5 des § 17 GemHVO regelt ferner, dass dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die verfügbaren Mittel der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts im folgenden Haushaltsjahr, siehe hierzu Anlage 1.

Zusätzlich ist mit § 17 GemHVO geregelt, dass bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen gemäß Absatz 2 des § 17 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Eine Beschlussfassung von Seiten des Stadtrates ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Verwaltung stellt die Auflistung zur Kenntnisnahme zur Verfügung, siehe Anlage 2.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister

Anlagen